



ausgehängt am: 13.03.2023

abgenommen am: _____

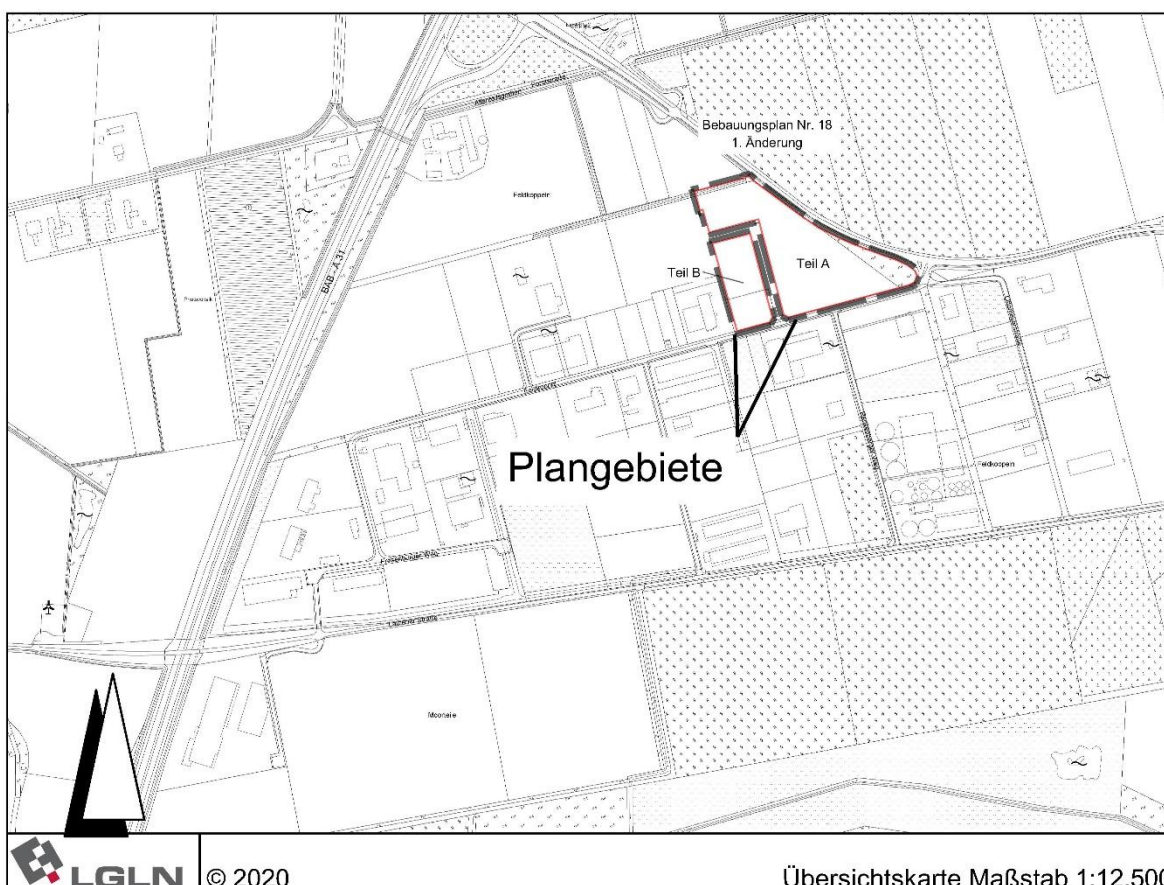
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 18 „Industriepark an der A 31, Teil IV“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriepark an der A 31, Teil IV“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 03.11.2022 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriepark an der A 31, Teil IV“ beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und wird gleichzeitig mit Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan gesondert gekennzeichnet:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen Satzung und Entwurfsbegründung einschließlich Lageplan mit Geltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriepark an der A 31, Teil IV“ in der Zeit vom

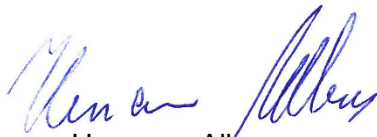
21.03.2023 bis einschließlich 26.04.2023

im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten (Mo.-Do. 08.30-12.00 Uhr sowie 14.30-16.00 Uhr, Fr. 08.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

In diesem Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter **bauleitplanung.sg-lathen.de** eingesehen werden.

Während der o.a. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail (bauleitplanung@lathen.de) abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Niederlangen, den 13.03.2023



-Hermann Albers-
(Bürgermeister)